

Stadt Elmshorn

DER BÜRGERMEISTER
ALS ORDNUNGSBEHÖRDE



Post: Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Postfach 11 03, 25333 Elmshorn

proSicherheit GmbH
Liether Feldstr. 20
25336 Elmshorn

Rathaus: Schulstraße 15 - 17
25335 Elmshorn
Telefon: (0 41 21) 23 10
E-Mail: info@elmshorn.de
Internet: www.elmshorn.de

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Akpinar
Zimmer: 43
Telefon: (0 41 21) 2 31 - 252
Telefax: (0 41 21) 23 13 27
E-Mail: gewerbe@elmshorn.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Mein Zeichen

124-61



Datum

31.05.2017

proSicherheit GmbH, Liether Feldstr. 20, 25336 Elmshorn, wird hiermit gemäß § 34a der Gewerbeordnung (GewO) die

ERLAUBNIS

zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkungen

Hinweise und Auflagen:

1. Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die Bewachungsverordnung (BewachV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Sie haben für sich und für die in Ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsauftrages entstehen, entsprechend den Vorschriften der BewachV eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
3. Mit der Bewachung dürfen nach § 9 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ abgeschlossen haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden.

Der Unterrichtsnachweis kann durch eine von der IHK ausgestellte Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 BewachV ersetzt werden. Für die in § 34a Abs. 1 Satz 6 GewO aufgezählten Wachtätigkeiten ist die Vorlage des Sachkundenachweises zwingend.

Die Personen sind vorher der zuständigen Behörde durch Übersendung der oben genannten Unterlagen zu melden; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewachV genannten Personen. Der zuständigen Behörde sind für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der ausgeschiedenen Wachpersonen, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.

4. Der Gebrauch einer Waffe durch die Gewerbetreibende oder den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 13 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde und -falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt- der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
 - a) Name und Anschrift der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers
 - b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis
 - c) gegebenenfalls Namen und Anschrift der betroffenen Wachpersonen
 - d) Datum und Ort des Waffengebrauchs
 - e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Waffengebrauchs
5. Nach § 13 Abs. 1 BewachV ist der Gewerbetreibende für die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.
6. Auf die übrigen Bestimmungen der BewachV wird hingewiesen.
7. Der Beginn des Gewerbes ist gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Verwaltungsgebühren:

Gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in geltender Fassung, Tarifstelle 11.2.1, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

--400,00 €

(in Worten: Vierhundert Euro) zu zahlen. Die Gebühr wird fällig mit Bekanntgabe dieses Bescheides.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen innerhalb einer Frist von einem Monat beginnend mit dem Tage der Zustellung das Rechtsmittel des Widerspruches beim Landrat des Kreises Pinneberg, Stabsstelle Recht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und kann auch im Ordnungsamt der Stadt Elmshorn, Schulstraße 15, 25335 Elmshorn, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Akpinar

